

**Ergänzungsverfahren**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 04.12.2001 die öffentliche Auslegung der Ergänzung gem. § 3 BauGB beschlossen.

Herne, den 22.01.2003  
(Siegel) gez. Becker  
Oberbürgermeister

Die Ergänzung des Bebauungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 29.04.2002 bis 13.05.2002 öffentlich ausgelegt.

Herne, den 21.01.2003  
Der Oberbürgermeister  
I.A.  
(Siegel) gez. Steiner  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 08.10.2002 der Begründung zugestimmt und die Bebauungsplanergänzung gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Herne, den 22.01.2003  
(Siegel) gez. Becker  
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 30.01.2003. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzung des Bebauungsplanes in Kraft.

Herne, den 30.01.2003  
Der Oberbürgermeister  
I.A.  
(Siegel) gez. Steiner  
Lfd. Städt. Baudirektor

Wegfall der Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

Ergänzung Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 (1) 5 BauGB)

Wegfall Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

**Streichungen:**  
Der Text "Gemeindebedarfsfl. Städt. Verwaltung" wird gestrichen.  
Innerhalb der Gemeindebedarfsfläche Kirche sowie im Bereich Schulstraße 39 werden die Nutzungsschablonen gestrichen.



**Textteil**

**A. Festsetzungen**

§ 1 (Kerngebiet - MK -)

Die im § 7 Absatz 3 der Bauzonenverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gemäß § 1 Absatz 6 der Bauzonenverordnung allgemein zulässig.

§ 2 (Allgemeine Wohngebiete - WA -)

In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

- Gartenbaubetriebe,
- Tierställen.

Darmit wird gemäß § 1 Absatz 6 der Bauzonenverordnung die Anwendung des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 3 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschosflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 19 und 20 der Bauzonenverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur soweit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

§ 4 (Verkehrsflächen für Fußgänger)

Die mit nebenstehendem Zeichen versehenen Verkehrsflächen sind ausschließlich für Fußgänger bestimmt. In diesen Flächen sind Ausstellungen-, Werbe- und Verkaufsfunktionen ausnahmsweise zulässig.

§ 5 (Erhöhung der zulässigen Geschosflächen)

Gemäß § 21 e Absatz 5 der Bauzonenverordnung wird die zulässige Geschosflächenzahl um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

§ 6 (Schieflagen)

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Schotterflächen sind von allen baulichen Anlagen, wie Warntafeln, Transformatorstationen usw. freizuhalten.

**B. Kennzeichnung** (Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BauGB). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

**C. Hinweise**

Nr. 1 (Bäume)

Auf die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978" wird verwiesen.

Nr. 2 (Entschädigung)

Entschädigungsrechtliche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 3 (Aufgehobene Bebauungspläne)

Die in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 62/1 fallenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden durch die Neuverordnungen ersetzt:

- Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31.7.1900.
- Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Glockenstraße (Marianstraße) vom 21.9.1908 und vom 26.7.1923.
- Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Schaeferstraße vom 22.2.1940.

Die Auflage der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 11.06.1981 ist in diesen Plan eingearbeitet.

Stadt Herne Gemarkung Herne Flur 6, 7, 11, 12 Maßstab 1:500	Bestand	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme	Vorschriften über äußere Gestaltung	Inkrafttreten	
<b>Abzeichnung</b> <b>Bebauungsplan 62/1</b> <b>Bahnhofstraße/Glockenstraße</b> Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25.1.1980	Wohngebäude mit Geschoszahl gewerbliche Gebäude Geländehöhe über NN vorhandene Bäume Flurstücks- und Eigentumsgränze sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine) Mauer Kanaldäcke Garage im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten Katasterangabe ergänzt; Feldvergleich ausgeführt im März 1980 L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor	§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) Herne, den 25.4.1980 Der Oberstadtdirektor I.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor	Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO) VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 10 Grundflächenzahl (GRZ) 20 Geschosflächenzahl (GFZ) 9 Geschlossene Bauweise Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hinweis auf Tabelle)	Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) öffentliche Parkfläche Straßengrenzungslinie Verkehrsfläche für Fußgänger Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG) Verwaltungsgebäude Kirche Sonstige Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes Geh- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) Stellplätze	D = Bau- und Kulturdenkmal Sonstige Darstellung	Rechtsgrundlagen: Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.70 (GV NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.10.76 (GV NW 1976 S. 545) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023). Satzung: Einfriedigungen in Vorgärten sind nicht zulässig. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen können mit Hecken oder Jägerzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,00 m eingefriedigt werden.	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 17.7.1981 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Herne, den 20.7.1981 Der Oberstadtdirektor I.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor
	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21-	Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung: Herne, den 25.1.1980 Stadtplanungsamt Herne, den 25.1.1980	Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.2.1979 durchgeführt worden. Herne, den 28.10.1980	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 24.4.1979 als Entwurf aufgestellt worden. Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 12.6.1980 Herne, den 29.10.1980	Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 20.11.1980 bis einschl. 19.12.1980 öffentlich ausgelegt. Herne, den 2.4.1981 Der Oberstadtdirektor I.A.	Der Rat der Stadt Herne hat am 31.3.1981 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen: a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW Herne, den 9.4.1981	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 11.6.1981 Az: 35.21-24 genehmigt worden. Arnberg, den 11.6.1981 Der Regierungspräsident I.A. L.S. gez. Cichos